

# Vogtländischer Anzeiger.

27. Stück.

Freitag den 3. July 1807.

## Generale,

die Creirung der öffentlichen Notarien und die von denselben bey Abfassung ihrer Instrumente zu beobachtende Form betr.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen, &c. &c. &c.

Liebe getreue. Da durch die seit der am 6. August vorigen Jahres von Sr. Römisch-Kaiserlichen Majestät, Franz dem Zweiten, geschehenen Niederlegung der Reichsregierung erfolgte Auflösung des deutschen Reichsverbandes, und durch unsern nunmehrigen Beitritt zu der am 12. July besagten Jahres errichteten Rheinconföderation, in dem mit Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen und Könige von Italien zu Posen am 11. Decbr. abgeschlossenen Frieden, auch vermöge der von Uns erlangten Königswürde und Souverainetät, das in der vormaligen Reichsverfassung gegründete Amt der Hospitzgrafen und deren sogenannte Comitiven, nebst den ihnen dieserhalb nachgelassen gewesenen Befugnissen, besonders auch in Creirung öffentlicher Notarien erloschen sind, nicht minder die bisherige, auf die Regierung eines Römischen Kaisers sich beziehende, Form der von letztern zu fertigenden Instrumente einer Abänderung bedarf, so finden Wir für nöthig, darüber: wie es künftig mit Bestellung besagter Notarien und den von ihnen bei Abfassung der Instrumente zu beobachtenden Formalien in Unseren sämtlichen Landen festzusetzen.

## §. 1.

Die Creirung öffentlicher Notarien, welche dieses Amt in Unseren Landen ausüben wolten, soll hierdurch den Juristenfacultäten Unserer Universitäten Leipzig und Wittenberg, ingleichen dem Rathe zu Leipzig, in der zeitlichen Maaße fernerhin gestattet seyn. Wir versehen Uns jedoch dabei von ihnen, daß sie bei Ausübung dieses Befugnisses mit der gehörigen Discretion und Behutsamkeit zu Werke gehen, und zu dem, außer der nöthigen Rechts- und Geschäftskenntniß, auch einen vorzüglichen Grad von Zuverlässigkeit erfordernden Notariatsamte nur solche Personen ernennen werden, die sie, nach der mit ihnen angestellten strengen Prüfung und der sonst von denselben erlangten Wissenschaft, für vollkommen qualificirt dazu befunden haben.

Wegen der etwa außerdem in Unseren Landen zu ertheilenden Comitiven, werden Wir Uns auf die, lediglich bei Uns anzubringenden, diesfalligen Gesuche, nach Befinden, entschließen.

## §. 2.

Den bisher rechtmäßig creirten und bereits immatriculirten, oder die Immatriculation an noch erlangenden, Notarien ist die Ausübung ihres Amtes in Unseren Landen, jedoch unter Unserer alleinigen Autorität, auch künftig nachgelassen.

## §. 3.

Bei Creirung neuer öffentlicher Notarien wird deren übliche Verpflichtung nicht weiter auf das deutsche Reich und dessen Oberhaupt,  
sonst